



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. November 2002 (28.11)  
(OR. en)

14164/1/02  
REV 1

SOC 508

### ÜBERARBEITETE ÜBERMITTLUNG EINES TEXTES

---

des Ausschusses für Sozialschutz  
an den AStV/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

---

Nr. Vordokument 14110/00 SOC 470

---

Betr.: **Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung: Gemeinsame Ziele für die zweite Runde der nationalen Aktionspläne - Billigung**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz mit dessen Vorschlägen für überarbeitete geeignete Ziele zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung.

Der Rat hat im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon und Santa Maria da Feira im Oktober 2000 eine Reihe von "geeigneten Zielen" zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung angenommen, die in der Folge vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 gebilligt wurden. Sie bildeten die Grundlage für die ersten zweijährigen nationalen Aktionspläne, die ihrerseits einen Beitrag zu dem Gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission über die soziale Eingliederung leisteten, der dem Europäischen Rat in Laeken im Dezember 2001 vorgelegt wurde. Die überarbeiteten Ziele sind für die zweite Runde dieses Verfahrens bestimmt, das jetzt begonnen hat und dessen Abschluss ein neuerlicher Gemeinsamer Bericht für die Frühjahrstagung 2004 des Europäischen Rates bilden soll. Diesen Zielen liegen ein erläuternder Vermerk und eine einführende Aufzeichnung bei.

Die britische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Der Rat wird ersucht, diesen Bericht und die überarbeiteten Ziele zu billigen.

**ZIELE BEI DER BEKÄMPFUNG DER ARMUT UND DER SOZIALEN AUSGRENZUNG**

**Erläuternder Vermerk**

Der Ausschuss für Sozialschutz hat im Einklang mit den Ergebnissen der informellen Tagung der Minister für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten im Juli 2002 in Kolding diesen Bericht über die geeigneten Zielen erstellt, der einen Beitrag zur Ausarbeitung der zweiten Runde von nationalen Aktionsplänen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung 2003 leisten soll. Der Ausschuss hat bei der Erstellung dieses Berichts den Schlussfolgerungen der europäischen Rundtisch-Konferenz vom 17./18 Oktober 2002 in Aarhus Rechnung getragen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die bestehenden gemeinsamen Ziele, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Nizza im Dezember 2000 vereinbart hat, sich als ausgewogen, solide und durchführbar erwiesen haben. Eine grundlegende Änderung dieser Ziele ist daher nicht notwendig. Der Schwerpunkt sollte dieses Mal auf die Kontinuität sowie auf die Konsolidierung der erzielten Fortschritte gelegt werden und auf diesen aufbauen mit Blick darauf, die Bemühungen zur Förderung des Prozesses der sozialen Eingliederung, der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 eingeleitet wurde, weiter zu verstärken.

Es gibt jedoch drei wesentliche Bereiche, in denen der Ausschuss Änderungen an den gemeinsamen Zielen für notwendig hält, um deren Bedeutung deutlicher herauszustellen. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

- In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona ist zu unterstreichen, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aktionsplänen Zielvorgaben für eine entscheidende Verringerung der Anzahl der durch Armut und soziale Ausgrenzung gefährdeten Personen bis 2010 festlegen müssen;
- die Bedeutung der vollständigen Berücksichtigung der Chancengleichheit bei der Entwicklung, der Umsetzung und der Überwachung der nationalen Aktionspläne ist zu betonen;

- es ist deutlicher hervorzuheben, dass einige Frauen und Männer infolge der Zuwanderung in hohem Maße durch Armut und soziale Ausgrenzung gefährdet sind.

Der Ausschuss hat in der Anlage Änderungen an den Zielen von Nizza vorgenommen, die diesen drei bedeutenden Aspekten Rechnung tragen.

Ferner ist er der Auffassung, dass vorerst der Zyklus von zwei Jahren für die nationalen Aktionspläne beibehalten werden sollte und die nächsten Pläne für Juli 2003 ausgearbeitet werden sollten. Dies wäre dann die Grundlage für die Ausarbeitung eines neuerlichen gemeinsamen Berichts der Kommission und der Mitgliedstaaten über die soziale Eingliederung, der dem Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2004 vorzulegen ist.

---

ZIELE BEI DER BEKÄMPFUNG DER ARMUT UND DER SOZIALEN AUSGRENZUNG

Einleitende Aufzeichnung

**1. Vom Europäischen Rat festgelegte politische Leitlinien**

Auf den Tagungen des Europäischen Rates in Lissabon und in Feira sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen entscheidenden Schritt vorangekommen, indem sie die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut zu einem zentralen Element der Modernisierung des europäischen Sozialmodells erklärten. Die Staats- und Regierungschefs waren sich darin einig, dass etwas unternommen werden muss, um die Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen, indem vom Rat bis Ende des Jahres zu vereinbarende geeignete Ziele gesetzt werden. Sie kamen ferner überein, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen sollten, bei der nationale Aktionspläne und ein von der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorgelegtes Aktionsprogramm kombiniert werden.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Lissabon und Feira die Förderung des sozialen Zusammenhalts in den Mittelpunkt der globalen Strategie der Union gestellt, mit der ihr strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt erreicht werden soll, nämlich der wettbewerbsfähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt zu werden, ein Wirtschaftsraum der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat hat außerdem das Ziel der Vollbeschäftigung in Europa in einer sich herausbildenden neuen Gesellschaft, die Frauen und Männern bessere individuelle Wahlmöglichkeiten bietet, vorgegeben.

Dieses Konzept ist darauf zurückzuführen, dass die Bekämpfung der Ausgrenzung durch den Vertrag von Amsterdam in die Bestimmungen über die Sozialpolitik der Union (Artikel 136 und 137 des Vertrags) eingeführt wurde.

## 2. Mehrdimensionales Konzept

Die komplexen und vielschichtigen Formen der Armut und der sozialen Ausgrenzung machen den Einsatz einer breit gefächerten Politik im Rahmen dieser globalen Strategie erforderlich. Neben der Beschäftigungspolitik kommt dem Sozialschutz hierbei eine besonders wichtige Rolle zu; zudem ist auch die Bedeutung anderer Faktoren anzuerkennen wie etwa Wohnung, Bildung, Gesundheit, Information und Kommunikation, Mobilität, Sicherheit und Justiz, Freizeit und Kultur.

Es ist daher angebracht, das Ziel der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene in die verschiedenen politischen Maßnahmen einzubeziehen ("mainstreaming").

Der beste Schutz gegen soziale Ausgrenzung ist ein Arbeitsplatz. Um einen guten Arbeitsplatz zu erhalten, muss die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere durch die Aneignung von Fähigkeiten und durch lebenslange Weiterbildung gefördert werden. Die Umsetzung der Ziele, die sich die Europäische Union im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie gesetzt hat, trägt so entscheidend zur Bekämpfung der Ausgrenzung bei. Wirtschaftliches Wachstum und sozialer Zusammenhalt verstärken sich gegenseitig. Eine Gesellschaft mit stärkerem sozialen Zusammenhalt und geringerer Ausgrenzung ist die Voraussetzung für eine leistungsfähigere Wirtschaft.

Die Sozialschutzsysteme spielen ebenfalls eine strategische Rolle. In diesem Zusammenhang sind die nationalen Systeme für Sozialfürsorge und Gewährleistung ausreichender Einkünfte wichtige sozialpolitische Instrumente. Im Rahmen eines aktiven Sozialstaates müssen moderne Sozialschutzsysteme entwickelt werden, die den Zugang zur Beschäftigung erleichtern. Die Altersversorgung und der Zugang zur medizinischen Versorgung spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung.

Die neue Wissensgesellschaft bietet ein beträchtliches Potenzial zur Verringerung der sozialen Ausgrenzung, indem sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen für größeren Wohlstand schafft und neue Möglichkeiten der Teilhabe an der Gesellschaft eröffnet. Die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet außerordentliche Möglichkeiten, sofern vermieden werden kann, dass die Kluft zwischen denen, die Zugang zum neuen Wissen haben und denen, die davon ausgeschlossen sind, immer breiter wird. Der Europäische Rat (Lissabon) hat erklärt, dass vermieden werden muss, dass Menschen aus der Informationsgesellschaft ausgeschlossen werden, und dass behinderten Menschen besondere Aufmerksamkeit gebührt. Die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission "e-Europe 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle", den der Europäische Rat in Sevilla angenommen hat, sowie das "Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" sollen zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Gemäß den Leitlinien des Europäischen Rates (Lissabon) müssen die geeigneten Ziele es ferner erlauben, ein besseres Verständnis der sozialen Ausgrenzung zu fördern, dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits- und der Wohnungspolitik der Mitgliedstaaten durchgängig Berücksichtigung findet, und prioritäre Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (z.B. Minderheiten, Kinder, alte Menschen und Behinderte) zu entwickeln, wobei die Mitgliedstaaten je nach ihrer besonderen Situation unter diesen Maßnahmen wählen können.

### **3. Durchführungsmodalitäten**

In den Artikeln 2 und 3 des Vertrags erhält die Gemeinschaft den Auftrag, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern; es wird festgeschrieben, dass die Gemeinschaft bei allen ihren Tätigkeiten versucht, Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu beseitigen und deren Gleichstellung zu begünstigen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen muss daher in allen Maßnahmen ihren Niederschlag finden, die zur Erreichung der genannten Ziele durchgeführt werden, insbesondere indem bei den verschiedenen Stufen der Planung, der Beschlussfassung und der Begleitung der Maßnahmen die Konsequenzen, die sich daraus für Männer und Frauen ergeben, bedacht werden.

Die Durchführung dieses Konzepts muss im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung fällt weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen, regionalen und lokalen Behörden in Verbindung mit allen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und den Nichtregierungsorganisationen. Sie ist außerdem von den nationalen Besonderheiten der Sozialschutzsysteme und der Sozialpolitik abhängig.

Die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gemäß den in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) formulierten Grundsätzen ermöglicht es, Kohärenz und nationale Vielfalt miteinander in Einklang zu bringen. Die Durchführung der Ziele der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung kann je nach Art, nach den Auswirkungen für die Mitgliedstaaten und nach den Begünstigten unterschiedlich ausfallen. Ferner werden sich die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den hier behandelten Problemen in Lösungen und Prioritäten niederschlagen, die auf die Situation des einzelnen Mitgliedstaates zugeschnitten sind.

Die Methode der offenen Koordinierung verbindet weiterhin die nationalen Aktionspläne mit dem gemeinschaftlichen Aktionsplan zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten ihre zweiten nationalen Aktionspläne bis Juli 2003 vorlegen. Der Ausschuss für Sozialschutz spielt eine zentrale Rolle bei der Verfolgung dieses Konzepts. Er wird im Bereich Beschäftigung eng mit dem Ausschuss für Beschäftigung zusammenarbeiten.

#### **4. Weitere Durchführung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon**

Die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza festgelegten Ziele haben sich als solide und durchführbar erwiesen. Im Vordergrund steht jetzt, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen und diese zu konsolidieren mit Blick darauf, die Bemühungen zur Förderung des vom Europäische Rat in Lissabon eingeleiteten Prozesses weiter zu verstärken. Der Rat schlägt dem Europäischen Rat für seine Tagung in Kopenhagen unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat in Lissabon und Feira festgelegten Leitlinien sowie der Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Laeken und Barcelona daher vor, die vom Europäischen Rat in Nizza gebilligten gemeinsamen Ziele und Modalitäten der Umsetzung zu bestätigen und Änderungen hinzuzufügen, die klar herausstellen, dass die Festlegung von Zielvorgaben von Bedeutung ist, dass die Gleichberechtigungskomponente in den nationalen Aktionsplänen verstärkt werden muss und dass die Einwanderer durch Armut und soziale Ausgrenzung gefährdet sind. Der Rat schlägt daher dem Europäische Rat für seine Tagung in Kopenhagen Folgendes vor:

- die nachstehenden Ziele, die in der Anlage näher definiert sind:
  - Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,
  - Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung,
  - Maßnahmen zugunsten der sozial am stärksten gefährdeten Personen,
  - Mobilisierung aller Akteure;
  
- folgende Modalitäten für die Umsetzung dieser Ziele:

#### **Die Mitgliedstaaten**

verfolgen weiterhin die Ziele der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung,

heben hervor, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in alle Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele einbezogen werden muss, indem bei der Ermittlung der Herausforderungen, der Gestaltung, der Umsetzung und der Bewertung von Politiken und Maßnahmen, der Festlegung von Indikatoren und Zielvorgaben und der Einbeziehung der betroffenen Kreise der Gleichstellungskomponente Rechnung getragen wird,

werden ersucht, ihre Prioritäten im Rahmen dieser Ziele festzulegen und bis Juli 2003 einen zweiten nationalen Aktionsplan für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzulegen,

werden ersucht, in ihren nationalen Aktionsplänen Zielvorgaben zur entscheidenden Verringerung der Anzahl der durch Armut und soziale Ausgrenzung gefährdeten Personen bis 2010 festzulegen und dabei gegebenenfalls auf die gemeinsam vereinbarten und vom Europäischen Rat in Laeken gebilligten Indikatoren zurückzugreifen,

werden ferner, damit die eingangs vorgeschlagenen Ziele verfolgt werden können, aufgefordert, auf ihrer Ebene Indikatoren und Überwachungsmechanismen festzulegen, die eine Bewertung der Fortschritte bei jedem in ihrem nationalen Aktionsplan aufgestellten Ziel ermöglichen.

### **Die Kommission**

wird im Hinblick auf die Erstellung eines gemeinsamen Berichts ersucht, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten nationalen Aktionspläne einen Synthesebericht vorzulegen, in dem bewährte Verfahren und innovative Ansätze, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind, aufgeführt werden.

### **Die Mitgliedstaaten und die Kommission**

werden ersucht, im Rahmen des Ausschusses für Sozialschutz zusammenzuarbeiten und einen gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung auszuarbeiten, der dem Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2004 vorgelegt werden soll,

werden ersucht, die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene fortzusetzen, damit die Erkenntnisse über das Phänomen Ausgrenzung erweitert, der Austausch von bewährten Verfahren, auch über Zielvorgaben und Indikatoren, gefördert und eine weitere Angleichung und Harmonisierung in diesen Fragen erreicht werden können. Diese Zusammenarbeit wird durch das vom Europäischen Parlament und von Rat angenommene Aktionsprogramm weiterhin unterstützt.

ZIELE BEI DER BEKÄMPFUNG DER ARMUT  
UND DER SOZIALEN AUSGRENZUNG

**1. Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen**

**1.1. Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben**

Im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie und insbesondere der Umsetzung der Leitlinien

- a) Förderung des Zugangs zu einer langfristigen und qualifizierten Beschäftigung für alle arbeitsfähigen Frauen und Männer durch
- die Erarbeitung von begleitenden Programmen für die Angehörigen der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, bis diese eine Beschäftigung gefunden haben; dazu müssen die Möglichkeiten der Bildungspolitik ausgeschöpft werden
  - eine Politik, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben begünstigt; dazu gehört auch der Bereich der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen
  - die Nutzung der Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im sozialen Sektor
- b) Vermeidung von Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Verwaltung der Humanressourcen, Organisation des Arbeitsablaufs und lebensbegleitende Weiterbildung.

## **1.2. Förderung des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen**

- a) Organisation der Sozialschutzsysteme, so dass sie insbesondere dazu beitragen, dass
  - gewährleistet ist, dass jedem die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen Mittel zur Verfügung stehen
  - die Hindernisse bei der Aufnahme einer Beschäftigung überwunden werden und sichergestellt ist, dass die Beschäftigungsaufnahme mit einem höheren Einkommen einhergeht und die Beschäftigungsfähigkeit gefördert wird
- b) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem Zugang zu einer ordentlichen, die Gesundheit nicht beeinträchtigenden Wohnung und der für ein normales Leben in dieser Wohnung nach örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Grundversorgung (Strom, Wasser, Heizung ...) zu gewähren
- c) Maßnahmen mit dem Ziel, jedem - auch im Pflegefall - Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung zu gewähren
- d) Bereitstellung von Leistungen, Diensten oder begleitenden Maßnahmen, die tatsächlichen Zugang zu Ausbildung, Justiz und anderen öffentlichen und privaten Diensten wie Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigungen ermöglichen, für Menschen, die von Ausgrenzung bedroht sind

## **2. Den Risiken der Ausgrenzung vorbeugen**

- a) Optimale Nutzung des Potenzials der Gesellschaft des Wissens und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, wobei zu gewährleisten ist, dass niemand davon ausgeschlossen bleibt, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Behinderten besonders zu beachten sind

- b) politische Maßnahmen, damit gravierende Änderungen der Lebensbedingungen vermieden werden, die zu einer Ausgrenzung führen können, insbesondere bei Überschuldung, Verweis aus der Schule oder Verlust der Wohnung
- c) Maßnahmen zum Erhalt der Solidarität in der Familie in allen ihren Formen.

### **3. Für die sozial Schwachen handeln**

- a) Förderung der sozialen Eingliederung von Frauen und Männern, die insbesondere aufgrund einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe mit besonderen Eingliederungsschwierigkeiten (z.B. Einwanderer) Gefahr laufen, in dauerhafte Armut zu geraten
- b) Maßnahmen zur Vermeidung von Fällen sozialer Ausgrenzung von Kindern, die diesen Kindern die besten Chancen für eine reibungslose soziale Eingliederung bieten
- c) Erarbeitung umfassender Maßnahmen für Gebiete, die mit den Problemen der Ausgrenzung konfrontiert sind.

Diese Ziele können in alle übrigen Ziele integriert und/oder durch spezifische Politiken und Aktionen umgesetzt werden.

### **4. Alle Akteure mobilisieren**

- a) Förderung - je nach nationalen Gepflogenheiten - der Beteiligung der ausgegrenzten Personen an den zu ihren Gunsten erarbeiteten Politiken und Maßnahmen und Förderung ihres Mitspracherechts

- b) Gewährleistung der Einbeziehung der Bekämpfung der Ausgrenzung in alle politischen Maßnahmen, insbesondere
- durch Mobilisierung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten
  - durch die Erarbeitung geeigneter Koordinierungsverfahren und -strukturen
  - durch Anpassung der Verwaltungs- und Sozialdienste an die Bedürfnisse der ausgegrenzten Menschen und durch Sensibilisierung der Akteure vor Ort für diese Bedürfnisse
- c) Förderung des Dialogs und der Partnerschaft zwischen allen beteiligten öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere
- durch die Beteiligung der Sozialpartner, der Nichtregierungsorganisationen und der Sozialdienste im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an der Bekämpfung der Ausgrenzung
  - durch Förderung der Verantwortung und des Handelns aller Bürger bei der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung
  - durch größere soziale Verantwortung der Unternehmen
-